



## MARKTGEMEINDE ZELL AM ZILLER

### **Zeller Abfallgebührenordnung 2017**

#### **§ 1 - Arten der Gebühren**

Die Marktgemeinde Zell am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr ein.

#### **§ 2 - Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### **§ 3 - Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - a) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb des Altstoffsammellagers,
  - b) Wertstoffentsorgung und Problemstoffentsorgung,
  - c) Beitragsleistungen an Abfallverbände,
  - d) Abfallberatung,
  - e) Verwaltungskosten.
2. Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
3. Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück ergibt sich aus der Umrechnung der
  - a) Anzahl der gemeldeten Personen,
  - b) Anzahl an Gästenächtigungen,
  - c) Anzahl an Sitzplätzen bei Gastronomiebetrieben, die Größe der Betriebsflächen bei allen anderen Betrieben.
4. Der Tarif für die Grundgebühr wird mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 mit € 9,00 pro Jahr und Einwohnergleichwert festgesetzt. Der Tarif versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10%.
5. Der Tarif nach § 3 (4) ist durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.
6. Die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Grundstück nach § 3 (3) lit a) wird in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres Personen mit Hauptwohnsitz und Zweitwohnsitz pro Grundstück gemeldet sind. Dabei spielt das Alter einer Person keine Rolle. Ist eine Person zum jeweiligen Stichtag nur vorübergehend abgemeldet, so ist die Marktgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Person dennoch mitzuzählen, sofern diese Person mehr als 6 Monate im jeweiligen Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Marktgemeinde Zell am Ziller unterhält.

7. Die Einwohnergleichwerte nach den Nächtigungen gemäß § 3 (3) lit b) werden in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr Gesamtnächtigungen pro Grundstück vorliegen. Die Gesamtnächtigungen dividiert durch 365 Tage ergeben die Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.
8. Die Einwohnergleichwerte nach den Sitzplätzen gemäß § 3 (3) lit c) in Gastronomiebetrieben pro Grundstück werden in der Weise ermittelt, als die Gesamtanzahl der Sitzplätze abzüglich der Sitzplätze für einen allfälligen Pensionsbetrieb (Sitzplätze, die vorwiegend für Halb- und Vollpensionsgäste zur Verfügung stehen) für die Berechnung herangezogen werden. Je fünf Sitzplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.
9. Die Summe der Einwohnergleichwerte aus Betrieben (wobei Ämter und Institutionen den Betrieben gleich zusetzen sind) pro Grundstück wird in der Weise ermittelt, als die Gesamtbetriebsflächen ohne Lagerräume, Abstellräume, Parkplätze, Garagen, WC's, Fremdenzimmer und gastronomisch genutzte Räume im Sinne des Punktes 8. für die Berechnung herangezogen werden. Je angefangene 40m<sup>2</sup> Betriebsfläche entsprechen einem Einwohnergleichwert. Die Obergrenze der zu verrechnenden Einwohnergleichwerte wird mit 10 EGW festgesetzt (400m<sup>2</sup>).
10. Die Summe der Einwohnergleichwerte für Zweitwohnsitze auf Campingplätzen wird für das 1. Halbjahr mit Stichtag 1. Februar bzw. für das 2. Halbjahr mit Stichtag 1. August eines jeden Jahres jeweils separat ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gelten die pro Stellplatz zum jeweiligen Stichtag beim Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Einwohnergleichwert festgelegt. Bemessungsgrundlage für die halbjährliche Vorschreibung ist die Hälfte des Tarifes für einen Einwohnergleichwert.
11. Berechnung der Einwohnergleichwerte für Schulen, Kindergarten und ähnliche Objekte: Die Summe der Einwohnergleichwerte wird in der Weise ermittelt, als die Anzahl der Stammklassen in den Schulen bzw. die Anzahl der Gruppenräume in den Kindergärten zur Berechnung herangezogen werden. Pro Stammklasse bzw. pro Gruppenraum werden jeweils 5 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
12. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Betriebe, die in einem Kalenderjahr eine kürzere Zeit als 6 Monate bewirtschaftet werden, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte durch 2 dividiert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Tarif des Einwohnergleichwertes multipliziert.
13. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum Stichtag 1. Juli eines jeden Jahres.

#### **§ 4 - Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr)**

1. Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Abfall eine Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) auf Basis der tatsächlich abgeführten Abfallmenge.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
3. Die Weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des Restmülls, des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls und des Sperrmülls.
4. a) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge pro Grundstück. Die Müllmenge wird als tatsächlich abgeführter Abfall in Kilogramm pro Periode ermittelt. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 3 Monate. Die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro Abrechnungsperiode

- multipliziert mit dem Tarif nach § 5 (1) lit a) ergibt die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr).
- b) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Objekten von 1 bis 3 Haushalten“ ist die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Grundstück. Die Anzahl der bezogenen Biosäcke pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Rauminhalt und dem Tarif nach § 5 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben. Die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge wird in Litern gemessen.
  - c) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Objekten ab 4 Haushalten und Gewerbebetrieben“ ist die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Grundstück. Die tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfallmenge pro Abrechnungsperiode wird hier in Kilogramm gemessen. Diese Summe multipliziert mit dem Tarif nach § 5 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Der tatsächlich abgeführte biologisch verwertbare Siedlungsabfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist durch Bescheid im Nachhinein vorzuschreiben.
  - d) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Altstoff-Sammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
  - e) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Altholz ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Das Altholz ist beim Altstoff-Sammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
  - f) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 2,5 Liter (bei keiner Verwiegung) oder 1,25 Kilogramm (bei einer Verwiegung) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
  - g) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 0,5 Kilogramm Restmüll pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
  - h) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Sperrmüll pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.
  - i) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Altholz pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.
5. Die Gebührenvorschreibung für die Weitere Gebühr für Restmüll erfolgt jeweils Vierteljährlich.
  6. Die Gebührenvorschreibung für die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt jeweils Halbjährlich.
  7. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

#### **§ 5 - Tarife für Weitere Gebühr**

1. a) Die Tarife für die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2018 € 0,36 pro Kilogramm.
- b) Der Tarif für die Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2018 € 0,075 pro Liter (bei keiner Verwiegung).

- Für Wohnanlagen und Gewerbebetriebe mit 120 l Behältern € 0,150 pro Kilogramm (bei einer Verwiegung).
- c) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2018 € 0,35 pro Kilogramm.
- d) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Altholz beträgt ab Wirksamkeit 1. Jänner 2018 € 0,15 pro Kilogramm. Die Weitere Gebühr für Altholz ist grundsätzlich vor Ort in bar zu entrichten. Für die Zusendung einer Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von € 3,-- zusätzlich verrechnet.
2. Weitere Gebühr sonstige Tarife ab Wirksamkeit 1. Jänner 2020  
für PKW-Altreifen € 3,00 pro Stück, für PKW-Altreifen mit Felge € 5,00 pro Stück und für sonstige Altreifen € 0,30 pro Kilogramm;  
Entsorgung Mineralwolle € 1,50 pro Kilogramm;  
Bezug von Abfallsäcken 110 l, durchsichtig, Rolle zu 10 Stück, € 3,00 pro Rolle;  
Entsorgung Akten (Aktenvernichtung) € 0,30 pro Kilogramm;  
Entsorgung Akten (Aktenvernichtung) € 3,00 Wiegegebühr pro Verwiegung;
3. Die Tarife nach § 5 sind durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.  
Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.  
Die Gebühr für Sperrmüll, Altholz und Altreifen sind am Altstoffsammellager in bar zu entrichten; wird keine Barzahlung geleistet, beträgt die Gebühr für die Zusendung einer Rechnung € 3,00 pro Rechnung;

#### **§ 6 - Gebührenschuldner, Haftung, Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Jede Änderung nach § 6 (1) bis (3) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

#### **§ 7 - Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Robert Pramstrahler*

**Gemeinderatsbeschlüsse:**

- 9. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, Punkt 2.);
- 23. Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017, Punkt 4.);
- 34. Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018, Punkt 2);
- 46. Gemeinderatssitzung vom 21.11.2019, Punkt 3);

**Kundmachungen:**

- 14.12.2016 bis 28.12.2016;
- 19.12.2017 bis 02.01.2018;
- 13.12.2018 bis 27.12.2018;
- 22.11.2019 bis 09.12.2019;

**Aufsichtsbehördliche Genehmigungen:**

- Land Tirol, Schreiben vom 10.01.2017, Zahl Gem-G-70940/1/6-2017;
- Land Tirol, Schreiben vom 29.01.2018, Zahl Gem-G-70940/1/7-2018;
- Land Tirol, Schreiben vom 24.01.2019, Zahl Gem-G-70940/1/8-2019;
- Land Tirol, Schreiben vom 11.12.2019, Zahl Gem-G-70940/1/10-2019;

<b>§/Artikel/Anlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Außerkräfttreten</b>	<b>Kurzinformation</b>
<i>§ 1 bis § 8</i>	<i>01.01.2017</i>		<i>Novellierung der Verordnung</i>
<i>Art. III</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Tarifänderungen, Einfügung von Zeilen</i>
<i>Art. V</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderungen, Änderungen</i>
<i>§ 3 Abs. 4</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 3 Abs. 4</i>	<i>01.01.2020</i>		<i>Tarifänderung (von 8,- auf 9,- €)</i>
<i>§ 3 Abs. 5</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Änderungen</i>
<i>§ 5 Abs. 1 lit. a)</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5 Abs. 1 lit. b)</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5 Abs. 1 lit. c)</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5 Abs. 1 lit. d)</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5 Abs. 2</i>	<i>01.01.2018</i>		<i>Tarifänderung</i>
<i>§ 5 Abs. 2</i>	<i>01.01.2019</i>		<i>Tarifänderungen, Einfügung von Zeilen</i>
<i>§ 5 Abs. 2</i>	<i>01.01.2020</i>		<i>Tarifänderung (Mineralwolle von 0,50 auf 1,50 €)</i>

Anmerkungen der Gemeindekasse:

Die Abfallwirtschaft ist für den gesamten Abfallkreislauf verantwortlich, von der Abfallvermeidung über die Weiterverwendung und Verwertung bis hin zur Beseitigung. Auch das Sammeln und der Transport von Abfällen, die Sortierung und die Behandlung gehören zu ihren Aufgaben. Für Gemeindegänger ist es heutzutage selbstverständlich, dass Abfälle gesammelt und entsorgt werden. Diese Selbstverständlichkeit steht aber am Ende eines langen Entwicklungsprozesses der Abfallwirtschaft, der Abfalltechnik und des nationalen und internationalen Abfallrechts.

Erste gesetzliche Grundlagen für die Abfallentsorgung in Österreich wurden im 19. Jahrhundert entwickelt. Nachdem die Zusammenhänge zwischen fehlender Stadthygiene und weitverbreiteten Krankheiten wie Cholera immer deutlicher wurden, legte man mehr Wert auf eine geordnete Entwässerung und Abfallentsorgung.

Begeben wir uns auf eine Zeitreise, so heißt es im ersten magistratischen Bericht der Gemeinde Wien von 1853: Da klagte der damalige Bürgermeister über die einstige Verunreinigung der Stadt und vermeldete stolz, dass "... durch energisches Eingreifen, die so arg überhand gekommene Verunreinigung der Stadt abgestellt wurde". Pferdemit stellte einen wesentlichen Teil der Verunreinigungen dar, einfach auf die Straße ausgebrachte Küchen- und Hausabfälle, sowie Hundekot komplettierten die Verunreinigungen. Offensichtlich nur für kurze Zeit, denn sonst hätte man in der Festschrift "Wien 1848 - 1888" nicht noch einmal dieses Problem aufgreifen müssen. Abfallwirtschaft firmierte 1853 noch unter der Überschrift Lokalsanitätswesen und umfasste als ganz wesentlichen Bereich die Schaffung hygienisch einwandfreier Friedhöfe und die Sanierung bereits bestehender. Über die Sammlung und Verwertung des Mülls, Straßenkehrrichts und des Kanalabraums, ist nur wenig bekannt. Große Teile des Hausmülls wurden (in der Innenstadt) über die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts errichteten Hauskanäle entsorgt oder auf die Straße gekippt. Jener Müll der gesammelt wurde, wurde zum Auffüllen von Kiesgruben verwendet, bzw. zur Nivellierung von Geländeteilen, wie dies am Laaerberg im heutigen 10. Bezirk geschah. Die Müllsammlung als solche lag seit 1839 in den Händen privater Müllkutscher, den so genannten "Fliegenkutschern". Diese wurden mit einem Kreuzer pro entsorgtem Haushalt entlohnt und erwarben so auch gleich die Nutzungsrechte am Müll. Sie sortierten ihn nach Glas, Metall, Papier und Lumpen und verkauften diese an Gewerbetreibende. In diesem Sinne könnte man bereits von zaghafte Versuchen einer Kreislauf- oder Abfallwirtschaft sprechen. Der Vergleich ist aber insofern nicht zulässig als die Grenzen der einzelnen Entsorgungsbereiche noch nicht gezogen waren. Vielmehr waren die Übergänge fließend. Die Entsorgung der Fäkalien ging lange Zeit über Senkgruben und Abholung vor sich. Erst langsam wurden Kanäle gebaut, die längere Zeit auch für die Müllbeseitigung genutzt wurden. Über eine sinnvolle Verwertung der Fäkalien wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts nachgedacht, über Verwertungsmethoden für den Müll ebenfalls.

Die Stadt Graz wurde auch zum Teil Vorbild für die Wiener Abfallwirtschaft. Das Stadtbauamt Graz beschäftigte sich um 1900 nicht so sehr mit der Einführung eines neuen Systems zur Wegschaffung des Mülls aus den Häusern, sondern wandte sich zunehmend der Frage der endgültigen Müllbeseitigung zu. Man erkannte nämlich auch in Graz, dass „... die Lagerung des angefallenen Mülls auf den immer zahlreicheren Sturzplätzen keine optimale Lösung darstellt.“ Vor der gesundheitsschädlichen Anhäufung der Abfallstoffe in unmittelbarer Nähe der menschlichen Wohnungen, im Überschwemmungsgebiet der Flussläufe, wurde bereits damals von vielen Ärzten gewarnt. Ausgehend von England war gegen Ende des 19. Jahrhunderts als mögliches System der Müllbeseitigung die Müllverbrennung im Vormarsch begriffen. In London oder zum Beispiel Hamburg waren Müllverbrennungsanlagen schon in Betrieb. Die Erfahrungen aus einem Probetrieb einer Müllverbrennungsanlage in Graz waren aber nicht positiv, da auf Grund der zu hohen Feuchte des Mülls, die Verbrennung nicht recht funktionierte. Diese

*Erfahrung führte zu der Einsicht, dass ein Abfuhrsystem mit Tonnen, der bisherigen Lagerung, im Garten oder im Haus, vorzuziehen sei.*

*Das Deponieproblem wurde spätestens nach der Jahrhundertwende in Wien vakant. Die Deponie Inzersdorf war verfüllt, neue Grundstücke im Stadtgebiet konnten nicht mehr finanziert werden. Unter dem Druck der knappen Landressourcen wurde nun vermehrt auf die Verwertung des Mülls geachtet. Die Trennung in Haus-, Markt-, und Straßenkehricht hatte sich endgültig durchgesetzt, da man erkannte, dass der Hauskehricht wesentlich wertvoller als der Straßenkehricht ist. Nachdem nun die sanitären Belange langsam kontrollierbar waren, waren es wirtschaftliche Probleme und Landknappheit, die nach alternativen Verfahren der Behandlung und Verwertung suchen ließen. Zum Beispiel ließ ein Unternehmer mittels Handarbeit den Kehrlicht aussortieren, verkaufte die brauchbaren Teile wie Knochen, Fetzen, Metalle, Papier und schüttete mit dem Rest (Ziegelbruch, Schotter und Sand) Schotter und Sandgruben auf. Außerdem kompostierte er den Feinmüll des Hauskehrichts mit dem Straßen- und Marktkehricht (Biomüll) zu Kehrlichtdünger, den er an Bauern fuhrenweise verkaufte. Das Magistrat stellte daraufhin Untersuchungen über eine wirtschaftliche Verwertung des Straßen- und Marktkehrichts an. Die geplante Verführung zu Bauern und Kompostierung vor Ort wäre aber auf Grund der hohen Transportkosten nicht wirtschaftlich gewesen. Immer konkreter wurde hingegen die Variante der Verbrennung des Mülls. Die Wahl fiel wieder einmal auf die bereits 1910 probeweise betriebene Müllverbrennung. Fest stand nach den ersten Probeläufen nur, dass ein rentabler Betrieb nur nach vorausgehender Aussortierung der biogenen Fraktionen möglich wäre. Die Weltwirtschaftskrise hat diesen ehrgeizigen Bestrebungen ein vorzeitiges Ende bereitet. Man blieb weiterhin, bis in die 1970er Jahre, beim altbewährten Schema Sammeln - Sortieren - Deponieren.*

*Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden entsprechende Vorkehrungen getroffen. Die Abfallwirtschaft hat sich in diesem Zeitraum erheblich gewandelt, dabei ging man immer mehr von der Beseitigungswirtschaft zur Kreislaufwirtschaft über. Ziel ist es nunmehr, natürliche Ressourcen zu schonen und Abfälle umweltverträglich zu bewirtschaften oder zu verwerten. Dabei soll möglichst in Stufen vorgegangen werden, von der Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen bis hin zur Abfallbeseitigung. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Die Kreislaufwirtschaft wird somit konsequent auf die Abfallvermeidung und das Recycling ausgerichtet. Die Beseitigung der verbleibenden Restabfälle hat möglichst umweltschonend zu erfolgen. Die Entwicklung und Bereitstellung hochwertiger Entsorgungs- und Wiederverwertungsverfahren muss gefördert werden und dem aktuellen Stand von Wissen und Technik entsprechen.*

*Zurück auf unsere Gemeindeebene, änderte sich die öffentliche Müllabfuhr oder heutige Abfallentsorgung in den letzten Jahrzehnten grundlegend. War das Abfallproblem in den 1950igern oder 1960igern eher gering, so änderte sich dies schon ab den 1970igern. So erfolgte die Abfallentsorgung damals mehr oder weniger in örtlichen Deponien und der größte Teil verrottete. Mit aufsteigendem Tourismus, dem Konsumverhalten und steigender Bevölkerungszahlen entstanden neue Probleme, zum einen, weil viele Teile des Abfalles lange nicht verrotteten und zunehmend auch giftige Stoffen enthalten waren und die Gefahr bestand, das Grundwasser und die Umwelt über Generationen hin zu belasten oder zu verunreinigen. In Großstädten und Ballungszentren entstanden die ersten Müllverbrennungsanlagen. Eine Müllverbrennungsanlage kam sehr teuer und auch der laufende Betrieb war teuer, für Tirol alleine wäre aber eine solche nicht wirtschaftlich zu führen gewesen. Auch müsste der bei einer*



*Verbrennungsanlage übrigbleibende Rest wiederum teuer deponiert oder entsorgt werden. Einer Realisierung stand auch gegenüber, dass sie keiner haben wollte.*

*So entschied man sich auf Landesebene zum damaligen Zeitpunkt auf die Lösung von mehreren Deponien, bezirksweise oder aber auch bezirksübergreifend. Die Deponien sollten nach besten Wissen und Technik abgedichtet und die Abwässer abgeleitet und entsorgt werden. Deponiegas sollte, wenn möglich verwertet werden. Viele Wertstoffe und biogener Abfall sollten getrennt gesammelt und verwertet, also nicht den Deponien zugeführt werden.*

*Es entstanden aber auch hier große Probleme, weil Deponien auch keiner haben wollte, auch Baustoffe- oder Aushubdeponien waren schwer zu realisieren, schon gar nicht Sonderdeponien außerhalb des Haushaltsmülls. Man fürchtete die Altlasten. So musste Ende der 1980iger fast der „Müllnotstand“ ausgerufen werden. Aber auch Deponien mussten eine bestimmte Größe aufweisen, um überhaupt wirtschaftlich geführt zu werden, was zur Folge hatte, dass gesetzliche Rahmenbestimmungen in Hinsicht auf verpflichtende Müllanlieferung, Verhinderung von Mülltransit und –export, eingeführt wurden, an der sich Gemeinden zu halten hatten.*

*Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklungen wurden bundesgesetzliche Bestimmungen eingeführt mit den Eckpunkten Müllvermeidung und Mülltrennung.*

*Grobes Ziel war es, den Restmüll soweit zu minimieren, dass nur mehr der nicht verwertbare Müll und nicht zu trennende Müll übrigbleibt und als Haushaltsmüll entsorgt wird, wobei auch der Müll aus Verpackungsmaterialien usw. zu trennen ist. Dabei wird schon beim Verkauf im Geschäft angesetzt und schon dort werden die Kosten für die Entsorgung des Mülls im Kaufpreis teilweise eingehoben (z. B. in Form von ARA-Lizenzgebühren). Die Einnahmen fließen dann anteilmäßig an die Entsorgungsunternehmen, welche diese Stoffe bei den Gemeinden oder Recyclinghöfen abholen. Folglich entstand durch diese Maßnahmen ein großer Wirtschaftszweig mit vielen Unternehmen, aber auch mit Kosten. Diese Kosten fließen zum großen Teil schon in den Kaufpreisen mit ein.*

*Aber auch vorgelagert zu den Deponien nahm die technische Entwicklung ihren Lauf und es sind heute Sortieranlagen möglich, die verwertbare Stoffe usw. aus dem restlichen Haushaltsmüll nochmals herausfiltern und so die Deponien entlasten. Mittlerweile sind die Preise von Verbrennungsanlagen im Verhältnis zu den Deponiepreisen in den letzten Jahren stark gesunken. Aus Tiroler Sicht könnte eine Verbrennungsanlage wieder zu einem Thema werden, zumal hier langfristig weniger Altlasten entstehen. Die Nachteile wären aber wahrscheinlich die erhöhte Verkehrsbelastung durch eine zentrale Verbrennungsanlage.*

#### Beispiel:

*Eine Wohnungseigentumsgemeinschaft mit 24 Wohnungen hat für den Restmüll die nötigen Abfallbehälter angeschafft, das sind für den Restmüll 2 Müllcontainer als Gemeinschaftskübel sowie 1 Bioabfallbehälter als Gemeinschaftskübel.*

*Der Restmüll wird gewogen und nach tatsächlicher Menge abgerechnet, 1. Quartal 250 kg x 0,36 € pro kg = € 90,00 brutto inkl. 10 % USt.*

*Der Biomüll wird gewogen und nach tatsächlicher Menge abgerechnet, 1. Halbjahr 840 kg x 0,15 € pro kg = € 126,00 brutto inkl. 10 % USt.*

*Die Müllgrundgebühr wird gegenständlich in Form eines Pauschales nach Einwohnern zum Stichtag 01.07. jährlich vorgeschrieben. Mit Haupt- und Nebenwohnsitz waren 42 Einwohner gemeldet, 42 Einwohnergleichwert x 9,-- € pro Einwohnergleichwert = € 378,-- brutto inkl. 10 % USt. für das Jahr.*

*Die Mindestmüllmengen laut Verordnung bei Restmüll und Biomüll sind einzuhalten und werden nachverrechnet. Beim Restmüll kommt es gegenständlich zu einer Nachverrechnung für das abgelaufene Jahr wie folgt: Sollrestmüllmenge 1.092 (42 Einwohnergleichwerte x 26 kg)*

abzüglich Istrestmüllmenge 1.010 kg (tatsächliche Entleerungen Quartale 1 bis 4) = 82 kg x 0,36 € pro kg = € 29,52 brutto inkl. 10 % USt.

Im Altstoffsammellager Zell wurden die getrennt gesammelten Wertstoffe kostenlos entsorgt. Der Sperrmüll, das Altholz, die Mineralwolle und die Altreifen müssen vor Ort durch den Anlieferer bar bezahlt werden, die vorgeschriebenen Abfallgebühren müssen durch den Eigentümer oder der Hausverwaltung an die Verursacher als Betriebskosten weiterverrechnet werden. Im gegenständlichen Fall wurde ein Antrag auf die Anschaffung von Restmüllkübel sowie Biomüllkübeln pro Wohnung gestellt. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden, da nicht alle Wohnungseigentümer einen Restmüllkübel wollten (teilweise dann über Wohnungseigentümer und teilweise über Hausverwaltung wäre nicht zielführend und verwaltungsaufwändig) und die Wohnungen werden auch zum Teil untervermietet. Auch wäre das Ortsbild und die Gefahr von Verschmutzungen am Aufstellungsort durch 24 Restmüllkübel und 24 Biomüllkübel für 1 Wohnanlage beeinträchtigt.

#### Beispiel:

Ein Hotel mit 55 Sitzplätzen zum Stichtag 01.07. und weiteren 100 Sitzplätzen nur für Pensionsgäste hatte im abgelaufenen Jahr 15.500 Nächtigungen, betreibt im Hotel auch einen Neben-Betrieb mit 540 m<sup>2</sup> Betriebsfläche zum Stichtag 01.07.

Der Objekt-Eigentümer hat bei der Marktgemeinde Zell am Ziller für den Restmüll die nötigen Abfallbehälter angeschafft, das ist für den Restmüll 1 Müllcontainer sowie 1 Bioabfallbehälter. Der Restmüll wird gewogen und nach tatsächlicher Menge abgerechnet, 2. Quartal 550 kg x 0,36 € pro kg = € 198,00 brutto inkl. 10 % USt.

Der Biomüll wird gewogen und nach tatsächlicher Menge abgerechnet, 2. Halbjahr 1.690 kg x 0,15 € pro kg = € 253,50 brutto inkl. 10 % USt.

Die Müllgrundgebühr wird gegenständlich in Form eines Pauschales nach Einwohnern und Einwohnergleichwerten zum Stichtag 01.07. jährlich vorgeschrieben gemäß der Abfallgebührenordnung. Mit Haupt- und Nebenwohnsitz waren 14 Einwohner gemeldet (Eigentümer-Familie und Hotel-Personal), 14 Einwohnergleichwert x 9,-- € pro Einwohnergleichwert + 11 EWGIW x 9,-- € (55 Sitzplätze / 5) + 42,47 x 9,-- € (15.500 Nächtigungen / 365 aufgerundet auf 2. Dezimale) + 10 EWGIW x 9,-- € (540 m<sup>2</sup> / 40, max. 400 m<sup>2</sup>) = € 697,23 brutto inkl. 10 % USt. für das Jahr (bei insgesamt 77,47 Einwohnergleichwerten, die Sitzplätze für Hotelgäste sind bereits mit den Nächtigungen erfasst und dürfen nicht doppelt angerechnet werden).

Die Mindestmüllmengen laut Verordnung bei Restmüll und Biomüll sind einzuhalten und werden nachverrechnet. Beim Restmüll kommt es gegenständlich zu keiner Nachverrechnung für das abgelaufene Jahr wie folgt: Sollrestmüllmenge 2.014,22 (77,47 Einwohnergleichwerte x 26 kg) abzüglich Istrestmüllmenge 2.755 kg (tatsächliche Entleerungen Quartale 1 bis 4) = 0 kg x 0,36 € pro kg = € 0,00 brutto inkl. 10 % USt.

Im Altstoffsammellager Zell wurden die getrennt gesammelten Wertstoffe kostenlos entsorgt. Der Sperrmüll, das Altholz, die Mineralwolle und die Altreifen müssen vor Ort durch den Verursacher bar bezahlt werden.

#### Beispiel:

Familie mit Mutter, Vater und 2 Kindern.

Der Haushaltsvorstand als Objekt-Eigentümer hat bei der Marktgemeinde Zell am Ziller für den Restmüll die nötigen Abfallbehälter angeschafft, das ist für den Restmüll 1 Abfallbehälter 120 l sowie 1 Bioabfallbehälter für 10-Liter Stärkesäcke (bei der Marktgemeinde Zell am Ziller gibt es bei der Entsorgung von biogenen Abfall das Verwiegesystem für große Abfallmengen und das Litersystem für geringe Mengen mit zwingendem Bezug der Stärkesäcke mit Aufschrift im Gemeindeamt).

*Der Restmüll wird gewogen und nach tatsächlicher Menge abgerechnet, 3. Quartal  $24 \text{ kg} \times 0,36 \text{ € pro kg} = \text{€ } 8,64$  brutto inkl. 10 % USt.*

*Bei der Marktgemeinde Zell am Ziller wurden für Mai 2 Rollen Bioabfallsäcke abgeholt, zu 16 Säcken à 10 Liter pro Rolle. Der Biomüll wird für das 1. Halbjahr abgerechnet, 320 Liter ( $2 \text{ Ro} \times 16 \times 10 \text{ l}$ )  $\times 0,0750 \text{ € pro l} = \text{€ } 24,00$  brutto inkl. 10 % USt.*

*Die Müllgrundgebühr wird gegenständlich in Form eines Pauschales nach Einwohnern und Einwohnergleichwerten zum Stichtag 01.07. jährlich vorgeschrieben gemäß der Abfallgebührenordnung. Mit Haupt- und Nebenwohnsitz waren auf gegenständlicher Objektadresse 4 Einwohner gemeldet, 4 Einwohnergleichwert  $\times 9,- \text{ € pro Einwohnergleichwert} = \text{€ } 36,-$  brutto inkl. 10 % USt. für das Jahr.*

*Die Mindestmüllmengen laut Verordnung bei Restmüll und Biomüll sind einzuhalten und werden nachverrechnet. Beim Restmüll kommt es gegenständlich zu einer Nachverrechnung für das abgelaufene Jahr wie folgt: Sollrestmüllmenge 104 ( $4 \text{ Einwohnergleichwerte} \times 26 \text{ kg}$ ) abzüglich Istrestmüllmenge 86 kg (tatsächliche Entleerungen Quartale 1 bis 4)  $= 18 \text{ kg} \times 0,36 \text{ € pro kg} = \text{€ } 6,48$  brutto inkl. 10 % USt.*

*Im Altstoffsammellager Zell wurden die getrennt gesammelten Wertstoffe kostenlos entsorgt. Der Sperrmüll, das Altholz, die Mineralwolle und die Altreifen müssen vor Ort durch den Verursacher bar bezahlt werden.*

*Beispiel:*

*Fertigungsbetrieb, laut Betriebsgenehmigungen fallen keine hausmüllähnlichen Abfälle an, nur „Gewerbemüll“.*

*Die Abfallentsorgung erfolgt zur Gänze nicht über die öffentliche Abfallentsorgung der Marktgemeinde Zell am Ziller. Für die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ist der Betrieb selber zuständig, die Abfallentsorgungsunternehmen holen den Abfall dort direkt ab. Am Altstoffsammellager Zell dürfen keine Abfälle vom Fertigungsbetrieb angeliefert werden. Eine Müllgrundgebühr nach Betriebsflächen darf im gegenständlichen Fall von der Marktgemeinde Zell am Ziller keine verrechnet werden, da der Betrieb nicht am System der öffentlichen Abfallentsorgung teilnimmt oder verpflichtet wäre, daran teilzunehmen.*